

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 18****Memmingen, 09. September 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
25.08.2011	Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben zu einer Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes im Verfahren Benningen II Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu	93

Nachfolgender Bekanntmachung und Ladung wird hiermit veröffentlicht:



Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Ländliche Entwicklung
Verfahren Benningen II
Gemeinde Benningen
Landkreis Unterallgäu

Nr. B-V 7522-0

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstands

Versammlungsort: Benningen, Vereinsraum der Sport- und Festhalle,
Pius-Winter-Straße 1
Versammlungszeit: Dienstag, 27.09.2011, um 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands
2. Information zur Durchführung der Wahl
3. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG wird der Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt 8 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimmberechtigung; gemeinschaftliche Eigentümer haben ein Stimmrecht. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte M = 1 : 5 000 dargestellt, die zur Information bei der Gemeinde Benningen und der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg aufliegt.

Die Gebietskarte kann auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Service“ / „Anordnung“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Besitzstände vertritt.

Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Krumbach, 25.08.2011
Bisle
Ltd. Baudirektor